

ein Abzug gemacht ist oder Taggeld nicht gewährt wird. Auch darf es während der Dauer der ihm als Reichstagsmitglied gewährten freien Eisenbahnfahrt keine Eisenbahnfahrtkosten nach den württembergischen Bestimmungen annehmen (Reichsgesetz v. 21. Mai 1906, betr. die Gewährung einer Entschädigung an die Mitglieder des Reichstags, § 6 RGV. S. 468).

9. Die Aenderungen des § 194 durch das Verfassungsgesetz von 1906 schaffen die rechtliche Möglichkeit, bei einer gesetzlichen Neuordnung der Bezüge der Präsidenten und der Mitglieder der Ständeversammlung die sachlich nicht gerechtfertigten fortlaufenden Befoldungen der Mitglieder des engeren Ständischen Ausschusses zu beseitigen. Auch ist damit die veraltete Bestimmung aufgehoben, daß die Befoldungen der ständischen Beamten durch die ordentliche Gesetzgebung, statt im Wege der Etatsfeststellung geregelt werden.

X. Kapitel.

Von dem Staatsgerichtshofe.

Literatur: *Mohl*, Die Verantwortlichkeit der Minister 1837; *Scheurlen*, Der Staatsgerichtshof im Königreich Württemberg 1835; *Hufnagel* in *Schunke's Jahrbuch* Bd. 18 S. 255 ff.; *Mohl*, Staatsrecht Bd 1 S. 781—821; *Thudichum* in *Hirth's Annalen* 1885; *Th. Pistorius*, Die Staatsgerichtshöfe und die Ministerverantwortlichkeit 1891; *Brie* im Wörterbuch des Verwaltungsrechts Bd. 2 S. 492 ff.; *Wizer*, Regierung und Stände S. 380—387; *Sarwey*, Staatsrecht Bd. 2 S. 246—256; *Gaupp* = *Üß*, Staatsrecht S. 124—130.

Vorbemerkung:

Die altwürttembergische Verfassung stand schließlich unter dem völkerrechtlichen Schutze von Preußen, Großbritannien und Dänemark; nach Abschluß des Erbvergleichs vom 2. März 1770, der zur Beilegung der Streitigkeiten zwischen Herzog Karl und den Ständen unter Mitwirkung einer reichshofrätlichen Kommission abgeschlossen wurde, übernahm auf Anrufen der Stände Friedrich der Große im Vereine mit den Kronen von Großbritannien und Däne-